

Technische Regeln zur EU-Richtlinie bergbauliche Abfälle

Rechtsanwältin Julia Marder-Bungert

Vereinigung
Rohstoffe und Bergbau e.V.

⇒ Auftrag an die EU-Kommission zur Verabschiedung technischer Leitlinien

⇒ insb.

- technische Details zur Abfallcharakterisierung
- Auslegung des Begriffs „Inertabfall“
- Kriterien für die Einstufung von Abfallanlagen in Kat. A
- Berechnung der finanziellen Sicherheitsleistung

Art.22 Richtlinie bergbauliche Abfälle

⇒ **Anhang II RL bergbauliche Abfälle**

⇒ **+ Technische Regel**

„Grundsätzliche Elemente für eine Abfallcharakterisierung“

hierzu gehören insb.:

- Nutzung bereits vorhandener Informationen
- Herkunft, Menge und Eigenschaften der Abfälle
- geotechnisches und chemisches Verhalten der Abfälle

Abfallcharakterisierung

Inertabfalldefinition - Art. 3 Nr. 3 RL bergbauliche Abfälle

⇒ + Technische Regel „Interpretation der Definition Inertabfall“

1. spezifische Kriterien für die Inerteigenschaft, insb.
 - keine signifikante Zersetzung oder Auflösung
 - enthält keine potentiell gefährlichen Substanzen
 - enthält keine Gewinnungs- oder Aufbereitungssubstanzen, die der Umwelt oder menschlichen Gesundheit schaden können.
2. Kein Testverfahren, wenn genügend Informationen vorliegen
3. Mitgliedstaaten können Inertabfall- Listen aufstellen.

Inertabfall

=> Anhang III RL bergbauliche Abfälle

=> + Technische Regel

**„Klassifizierung von Entsorgungseinrichtungen in Kat. A
entsprechend den Vorgaben des Anhangs III
RL bergbauliche Abfälle“**

3 Einstufungsszenarien:

- a) Versagen der baulichen Strukturen oder nicht ordnungsgemäßer Betrieb kann zu einem schweren Unfall führen.
- b) Anlage enthält gefährliche Abfälle
- c) Anlage enthält gefährliche Stoffe oder Zubereitungen

Kat. A - Anlagen

Versagen baulicher Strukturen/nicht ordnungsgemäßer Betrieb

- Realistische Risikoszenarien sind zugrunde zu legen!
- Schwerer Unfall = Verlust von Menschenleben oder erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder Gefahr für eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt

=> Umstände des Einzelfalls – Entfernung zu Siedlungen, Gewässernähe, Fließgeschwindigkeit des Abfalls etc.

Kat. A-Anlagen

- GD Umwelt bereitet derzeit Leitlinien zur Sicherheitsleistung vor.
- Die Leitlinien dürfen ausschließlich die Berechnung der Höhe der Sicherheitsleistung, nicht jedoch die zulässigen Arten der Sicherungsmittel betreffen!

Über die Zulässigkeit der Sicherungsmittel entscheiden ausschließlich die Mitgliedstaaten (s. Art. 14 Abs. 1 RL bergbauliche Abfälle).

Ausblick - weitere EU-Aktivitäten

-
- 1) Auswirkungen der Bergbauabfallrichtlinie auf die betriebliche Praxis
 - 2) Aktuelle Vorgänge aus Brüssel

Rechtsanwalt Dr. Matthias Schlotmann

Mainz 30.04.2008

Was ist bergbaulicher Abfall?

➤ Liegt bergbaulicher Abfall vor?

Nein: § 22 a ABergV greift nicht

Ja: § 22 a ABergV anzuwenden: z.B.
Abfallbewirtschaftungsplan anzuzeigen

➤ Wann liegt bergbaulicher Abfall vor?

Abfall muss vorliegen!

Richtet sich nach dem Abfallbegriff des KrW/AbfallG

Abfalldefinition

§ 3 Abs. 1 Krw/AbfG:

„Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind alle **beweglichen Sachen**, die unter die in Anhang I aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr **Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.**“

Anhang I: Abfallgruppen

Q11: Bei der Förderung und der Aufbereitung von Rohstoffen anfallende Rückstände (z. B. im Bergbau, bei der Erdölförderung usw.)

Der Einzelfall entscheidet!





Was ist bergbaulicher Abfall?

- **Abfälle**, die **unmittelbar** beim Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten sowie bei der damit zusammenhängenden Lagerung von Bodenschätzen anfallen.

Folgende Materialien können als bergbauliche Abfälle einzustufen sein:

Nebenprodukte der Gewinnung:

Mutterboden, Oberboden, Abraum, Zwischenmittel, Nebengestein, unverwertbare Lagerstättenbestandteile, Staub von Gesteinskörnungen, Waschschlamm von Gesteinskörnungen.

- Entscheidend ist der Einzelfall!
- Voraussetzung ist immer: Abfall = Entledigungswille des Besitzers des Materials

Abfall oder nicht? (1)

Beispiele:

- 1) Eigener Abraum und Oberboden benötigt für die Rekultivierung oder Renaturierung:
KEIN ABFALL, egal ob Einbau in gleiche oder andere Grube/ Tagebau

- 2) Verschmutzter Abraum und Oberboden mit Gefährdungspotential für die Umwelt:
Kann ABFALL sein, wenn Besitzer sich des Materials entledigen muss

- 3) Abraum und Oberboden, der in fremde Grube verfüllt wird:
Bei Verkauf = Produkt = KEIN ABFALL
Bei sonstiger Entledigung = ABFALL

Abfall oder nicht? (2)

4) Abraum und Oberboden, der zwischengelagert werden muss:

Zeitraum entscheidend – Einzelfallbeurteilung

Je länger die beabsichtigte Zwischenlagerung, desto eher liegt Abfall vor.

5) Gefährliche Bergbaurückstände:

(z. B. Zyanidlauge im Metallerzbergbau)

ABFALL – fallen in Steine-Erden-Unternehmen nicht an!

Folgen bei Vorliegen bergbaulichen Abfalls

- Betriebsplanpflicht für die Entsorgung bergbaulichen Abfalls (§ 22 a Abs 1 S. 1 ABergV, 51 Abs a BBergG) - wie bisher!
- Neu: Abfallbewirtschaftungsplan anzuzeigen (§ 22 a Abs 2 ABergV) – keine behördliche Genehmigung erforderlich!
- Anforderungen an die Errichtung von Abfallentsorgungseinrichtungen (§ 22 a Abs. 3 S. 1 i.V.m. Anhang 6 ABergGV) – keine Verschärfungen für S+E Unternehmen!
- Übergangsfristen für Abfallentsorgungseinrichtungen, die am 1.Mai 2008 bereits zugelassen waren

Revision EU Abfallrahmenrichtlinie

➤ Europäisches Parlament:

Aktueller Stand: **Ausgenommen vom Anwendungsbereich** sind:

„nicht kontaminierte, ausgehobene Materialien, die sich am selben oder an einem anderen Standort verwenden lassen.“

Begründung:

„Wenn nicht kontaminierte, ausgehobene Materialien am selben Standort wieder verwendet werden, werden sie von den öffentlichen Verwaltungen der EU grundsätzlich nicht als Abfall betrachtet. Wenn das gleiche Material woanders verwendet werden soll, so wird es oftmals als Abfall behandelt. Dies verursacht wesentliche Verwaltungskosten und Lasten ohne einen Mehrwert zu erbringen.“

Europäische Rohstoffstrategie

Rohstoffe sind zurzeit strategisch sehr hoch angesiedelt in der EU

- EG Kommission hat beschlossen eine Rohstoffstrategie zu erarbeiten
- Das Konzept zur Sicherung der Versorgung der europäischen Wirtschaft mit mineralischen Rohstoffen soll fünf Bereiche umfassen, u. a.:
 - Sicherung der Versorgung der europäischen Wirtschaft mit Import-Rohstoffen
 - Sicherung der Versorgung der europäischen Wirtschaft mit mineralischen Rohstoffen aus heimischen Quellen
- Mitteilung der EG Kommission für Herbst erwartet

Europäische Rohstoffstrategie

Ziele der Industrie:

- Der Zugang zu Ressourcen muss erleichtert werden. Daher ist eine Revision der Vogelschutz und Fauna–Flora–Habitat-Richtlinie anzustreben. Diskussion kommt in Gang!
- Die Bedeutung der rohstoffgewinnenden Industrie für die Versorgung der europäischen Volkswirtschaften mit mineralischen Rohstoffen herausstellen.
- Bei der Schaffung europäischer Regelungen werden die besonderen Bedingungen unseres Sektors nicht berücksichtigt. Dies muss geändert werden.

Natura 2000 – FFH und Vogelschutz

- Natura 2000 Umsetzung ist Problem in allen EU Mitgliedstaaten
- Großes Thema Biodiversität: Revision der Richtlinie derzeit nicht realistisch
- Expertengruppe durch Generaldirektion Umwelt der EG Kommission eingesetzt
- Erarbeitung von Richtlinien zum Abbau von Rohstoffen in Natura 2000 Gebieten?
- Rohstoffabbau in Natura 2000 möglich

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

www.bvkr.de



Umsetzung der Richtlinie über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie (Bergbauabfallrichtlinie)

RD Theodor Juroszek
Bundesministerium für Wirtschaft und
Technologie



Maßnahmenpaket

Entsorgung von Bergbauabfällen

- Erstreckung der Seveso II-Richtlinie auf bestimmte Aufbereitungs- und Abfallbeseitigungsanlagen
- BAT-Dokument (Stand der Technik)
- Bergbauabfallrichtlinie



Verfahren

- Vorschlag der Kommission am 2.6.2003
- 1. Lesung EP am 31.3.2004 mit 76 Änderungsanträgen
- Gemeinsamer Standpunkt Rat am 12.4.2005
- 2. Lesung am 6.9.2005 mit 36 Änderungsanträgen
- Vermittlungsbeschluss am 8.12.2005
- Verabschiedung durch Rat am 30.1.2006
- Verkündung erfolgte am 11.4.2006 als RL 2006/21/EG vom 15.3.2006 im Abl. der EU L 102/15

Ziel der Richtlinie

- Negative Auswirkungen auf die Umwelt (Wasser, Luft, Boden, Fauna, Flora und Landschaftsbild) sowie
- Daraus resultierende Risiken für die menschliche Gesundheit soweit wie möglich zu vermeiden oder zu reduzieren.
- In Deutschland durch Bergrecht, Umwelt- und Arbeitsschutzvorschriften bereits sichergestellt.

Geltungsbereich

- Gilt nur für Abfälle i.S.d. AbfallrahmenRL
 - Oberboden, der anschließend ohne Bearbeitung zur Wiedernutzbarmachung eingesetzt wird, daher nicht erfasst
- nur bergbauspezifische Abfälle (aus Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Lagern)
- Entsorgungsanlagen (Halden, Absetzteiche) außer
 - Zwischenlager bis 6 Monate für unerwartete gefährliche Abfälle
 - Zwischenlager bis 1 Jahr für nicht gefährliche Abfälle
 - Zwischenlager bis 3 Jahre unverschmutzten Boden und Inertabfälle
- Für Bergversatz gilt Sonderregelung in Art. 10

Abfallbewirtschaftungsplan

Betrieblicher Abfallwirtschaftsplan ist
zentrales neues Instrument

- Verpflichtend für alle Betriebe
- Soll Entstehung und Schädlichkeit bergbaulicher Abfälle vermeiden oder verringern und Verwertung fördern
- Angaben zu Abfallmengen, -qualität, vorgesehene Verwertungs- oder Beseitigungsmaßnahmen, Vorkehrungen zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit, Stilllegungsmaßnahmen
- Billigung durch Behörde
- Überprüfung alle 5 Jahre, Anpassung an wesentliche Änderungen

Genehmigung

- Genehmigung für Entsorgungsanlagen erforderlich
- Betriebsplanzulassung bzw. abfallrechtliche Genehmigung bereits geltendes Recht
- Öffentlichkeitsbeteiligung geht über IVU-RL, UVP-RL und Aarhus-Übereinkommen hinaus
- Klassifizierung der Entsorgungsanlage in Kategorie A nach Kriterien in Anhang III erfolgt durch Behörden

Gewässerschutz

EU-Gewässerschutzvorschriften als Anforderungen aufgenommen und konkretisiert

- Bestimmungen über Bewertung, Behandlung und ggfs. Vermeidung der Sickerwasserbildung
- Einleitung von Abfällen oder Schlamm nur gemäß GewässerschutzRLen
- Verfüllung von Abfällen unter oder über Tage darf nicht zu Verschlechterung des Wasserzustandes führen

Komitologie

Arbeitsprogramm für Regelungen im TAC u. a.:

- Abfallcharakterisierung gemäß Anhang II
- Definition Inertabfälle (Grenzwerte)
- Einstufung der Entsorgungsanlagen Kat. A (Anhang III)
- Richtlinien für Sicherheitsleistung (nicht rechtsverbindlich)

Umsetzung im Bergrecht

- Umsetzung durch Dritte Verordnung zur Änderung bergrechtlicher Verordnungen (BGBL I Nr. 4 vom 30. Januar 2008)
- Änderungsverordnung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft
- Ergänzung der ABergV und der UVP-V Bergbau

Ergänzung ABergV

- Neuer § 22a ABergV regelt Anwendungsbereich und Grundpflichten des Betreibers einer Abfallentsorgungseinrichtung
- Absatz 1: sachlicher Anwendungsbereich und Definition von bergbaulichen Abfällen entsprechend Abfallrahmenrichtlinie
- Absatz 2: Aufstellung des Abfallbewirtschaftungsplanes durch Bergbauunternehmer und Anzeige an zuständige Behörde
- Absatz 3: Genehmigung einer Abfallentsorgungseinrichtung als Teil des bergrechtlichen Betriebsplanverfahrens
- Absatz 4: Übergangsbestimmungen für Abfallentsorgungseinrichtungen
- Absatz 5: Notfallpläne des Unternehmers und externe Gefahrenabwehrpläne
- Absatz 6: Abgrenzung zum WHG und Ausnahmetatbestände für Abfälle mit geringem Schadstoffpotential

Drei neue Anhänge zu § 22a ABergV

- Anhang 5: legt Einzelheiten zum Abfallbewirtschaftungsplan fest
- Anhang 6: Konkretisierende Anforderungen der Genehmigung im Rahmen des Betriebsplanverfahrens (Errichtung, Betrieb u. Stilllegung einer Abfallentsorgungseinrichtung)
- Anhang 7: Einzelheiten für obligatorische Sicherheitsleistung für „Kategorie A“ - Anlagen (Anlagen mit Risikopotential für Mensch und Umwelt)



Änderung der UVP-V Bergbau

- UVP-Pflicht für Abfallentsorgungseinrichtungen der Kategorie A
- Es gelten die besonderen Verfahrensbestimmungen des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung



Anhang III (Kategorie A-Anlagen)

- Risikoanalyse ergibt, dass Versagen oder nicht ordnungsgemäßer Betrieb der Anlage zu schwerem Unfall führen könnte
- Anlage enthält gefährliche Abfälle (RL 91/689/EWG) ab bestimmten Schwellenwert
- Anlage enthält Stoffe/Zubereitungen (RL 67/548/EWG; 1999/45/EG) ab bestimmten Schwellenwert



Konsequenzen für Unternehmen

- Mit Blick auf bestehendes Bergrecht (Betriebsplanverfahren) und Wiedernutzbarmachung (erfüllt nicht Abfalldefinition) geringe Zusatzpflichten für Unternehmen
- Konsequenzen für Brüsseler Ebene: Bergbauabfallrecht Teil des EU-Umweltrechtes